

Innsbruck, 23.12.2019

## SONDERKLIENTENINFORMATION

### Warenlieferungen und sonstige Leistungen in den EU-Raum ab 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie als UnternehmerIn ja bereits wissen, sind für Lieferungen (=Warenlieferungen) und sonstige Leistungen (=Dienstleistungen) in den EU-Raum sogenannte „Zusammenfassende Meldungen“, kurz „ZM-Meldungen“ an das Finanzamt einzureichen.

Darin ist die UID-Nummer des Leistungsempfängers aus der EU zu melden und der getätigte Umsatz.

Außerdem hat die ZM-Meldung, abweichend von der USt-Meldung, spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Kalendermonats (somit bereits 15 Tage vor der USt-Frist) zu erfolgen.

Bei UnternehmerInnen mit einem 1/12-USt-Zeitraum ist das also das Ende des Folgemonats, bei UnternehmerInnen mit einem 1/4-USt-Zeitraum ist das also das Ende des auf den 1/4-Jahres-Zeitraum folgenden Monats.

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner war noch wichtig, dass hier das Rechnungsdatum und nicht der Zahlungseingang entscheidend waren und sind.

ZB eine Warenlieferung wird im Feber 2020 in die EU getätigt → Rechnungsdatum = 25.02.2020 → Zahlungseingang am 14.03.2020 → Diese Rechnung muss bis zum 31.03.2020 in eine ZM-Meldung hinein !!!

Bisher wurde das nicht so streng gehandhabt, ABER ab 01.01.2020 führt die verspätete ZM-Meldung und eine Nicht-Angabe der UID-Nummer des Empfängers Ihrer Leistung zum Verlust der Steuerfreiheit in den EU-Raum.

Das würde bedeuten, dass zB eine Warenlieferung in die EU mit 20% Ö-Umsatzsteuer belastet werden würde, die Ihnen gewiss Ihr Geschäftspartner nicht ersetzen wird.

Außerdem, sollten wir in der Kanzlei, trotz verspäteter Belebübermittlung durch Sie, eine EU-Lieferung trotzdem als steuerfrei verbuchen, so haben wir mit einer Finanzstrafe zu rechnen.

Wir können somit von Ihnen verspätet übermittelte Unterlagen zu EU-Lieferungen und EU-Leistungen nicht mehr steuerfrei verbuchen.

Diese Bestimmungen wurden im Steuerreformgesetz 2020 verankert und gelten ab 01.1.2020.

**Was ist also ab 01.01.2020 von Ihnen zu tun:**

- **Ausgangsrechnungen von Ihnen, für Warenlieferungen und sonstigen Leistungen in die EU, sind IMMER mit der UID-Nummer des Leistungsempfängers zu versehen**
- **Diese Ausgangsrechnungen müssen bis spätestens Mitte des Folgemonates Ihres USt-Meldezeitraumes (Monat oder Quartal) an die Kanzlei übermittelt werden; bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, unabhängig davon, ob die Zahlungseingänge zu diesen Rechnungen noch im USt-Meldezeitraum erfolgt sind oder nicht**

Einfachste Lösung ist also die Buchhaltungsbelege für Ihren USt-Meldezeitraum (Monat oder Quartal) bis Mitte des Folgemonats mit all diesen EU-Ausgangsrechnungen an die Kanzlei zu übergeben. Sollten Sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner sein, bitte nicht vergessen auch die noch nicht an Sie bezahlten Ausgangsrechnungen dazu zu geben.

Aus finanzstrafrechtlichen Gründen, dürfen wir verspätet eingelangte Belege nicht mehr steuerfrei in die Buchhaltung einbuchen!!!

**Wir bitten also um Ihre besondere Aufmerksamkeit ab 01.01.2020, was die Rechnungslegung in den EU-Raum und deren rechtzeitige ZM-Meldung betrifft.“**